

AG Charlottenburg: Entgeltanspruch des Verbindungnetzbetreibers

BGB § 631 Abs. 1
Urteil vom 19.4.2004 – 231 C 710/03; rechtskräftig

Leitsatz

Der Verbindungnetzbetreiber hat keinen originären Entgeltanspruch gegen den Anrufer eines Mehrwertdiensteanbieters.

Sachverhalt

Das klagende Inkassounternehmen beehrte aus abgetretenem Recht eines Verbindungnetzbetreibers (VNB) von einer Anruferin die Bezahlung von Entgelten für die Herstellung von Verbindungen aus dem Festnetz der DTAG zu einem Mehrwertdiensteanbieter („Auskunftsnummer“ 118xx), der A. GmbH. Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Denn es fehlt an einem Anspruch der Zedentin gegen die Bekl. Einen eigenen Anspruch hat sie nicht (1.), eine Abtretung des (sodann weiter abgetretenen) Anspruchs an sie ist ... nicht dargelegt worden (2.).

1. Die Zedentin hat keinen Werklohnanspruch gegen die Bekl. ... Auch durch den einzelnen Anruf ist kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Parteien zu Stande gekommen. Denn Vertragspartner eines durch konkludentes Handeln (nämlich die Anwahl) geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Mehrwert-Telefondienstleistungen ist ausschließlich deren Anbieter. Es entspricht allgemeiner Erwartung, dass für ein Telefongespräch Entgelte fällig werden; es ist auch allgemein bekannt, dass für die Anwahl von Mehrwertdienstleistern, die an bestimmten Zifferngruppen erkennbar sind, Kosten in beträchtlicher Höhe anfallen können. Deren Gläubiger ist aber eben dieser Diensteanbieter selbst und nicht ein VNB, von dessen Existenz der Anrufer nichts weiß und auch nichts zu wissen braucht.

Der Erklärungswille eines Anrufers geht dahin, eine Leistung abrufen zu wollen und das Entgelt hierfür auf dem – letztlich vereinfachenden – Umweg über die Telefonrechnung zu bezahlen. So erklärt (z.B.) der Anrufer der Telefonauskunft 11833, dass er mit der DTAG, oder der Anrufer

der Komfortauskunft der Deutschen Bahn AG (11861), dass er mit der Deutschen Bahn AG einen Vertrag schließen und für die telefonisch erbrachten Serviceleistungen Geld bezahlen wolle. Über wessen Netz – abgesehen vom Anschlussnetz des eigenen Telefonanschlusses – der Anruf zur von ihm gewählten Zielrufnummer geleitet wird, ist dem Anrufer unbekannt und wäre für ihn, selbst wenn er sich hierüber Gedanken machen sollte, nicht einmal aus allgemein zugänglichen Quellen ermittelbar; vielmehr bedürfte es hierzu einer Auskunftserteilung durch die Reg TP. Seinem Handeln den Erklärungswert zuzumessen, er wolle einen Vertrag mit jedem technischen Mittelsmann auf dem Weg von seinem Anschluss zur Zielrufnummer schließen, geht daher nicht an. ...

Berechtigt ist also aus den fraglichen Verbindungen ggf. die A. GmbH, nicht aber die Zedentin. Mit ihrem wiederholten Verweis auf die Rspr. des BGH, namentlich NJW 2002, 361, verkennt die Kl., dass dort Entgelte vom Anschlussbetreiber des Anrufers geltend gemacht wurden. ... Die Zedentin ist aber nicht Anschluss-, sondern Verbindungnetzbetreiberin. Für das resultierende 4-Personen-Verhältnis ist Rspr. bisher nicht ersichtlich, die Lit. vertritt indes einhellig die dargelegte Auffassung, wonach ein Vertrag (nur) mit dem Diensteanbieter zu Stande kommt (vgl. Graf von Westphalen u.a., Der Telefondienstvertrag, S. 39 f.; Spindler, Vertragsrecht der Telekommunikationsanbieter, S. 21 sowie 456–460). Neben vertraglichen scheiden auch bereicherungsrechtliche Ansprüche aus ...

2. Da die Abrechnung durch den einzelnen Mehrwertdiensteanbieter unhandlich und unpraktisch wäre und dieser, sofern es sich nicht selbst um ein netzbetreibendes Unternehmen handelt, auf die Vermittlung eines solchen zu seiner Rufnummer angewiesen ist, enthält der Vertrag, mit welchem sich der VNB zur Herstellung der Verbindungen an die (von ihm zu vergebende) Rufnummer des Diensteanbieters verpflichtet, regelmäßig die Absprache, dass Ersterer – schon weil er die Verbindungen ohnehin zeitlich erfassen muss – das Inkasso der Forderungen des Letzteren gegen den Anrufer übernimmt und die ihm seinerseits für die Herstellung der Verbindungen vom Diensteanbieter geschuldeten Entgelte den eingezogenen Beträgen entnimmt. Eine solche Inkassoberechtigung hat die Kl. indes nicht dargelegt ...

Mitgeteilt von Dr. Christian Naundorf,
Richter am AG Berlin.

AG Braunschweig: Widerrufsrecht bei R-Gespräch

BGB §§ 355, 312b, 312d, 346, 357; FernAbsG § 3 Abs. 1 Satz 2
Urteil vom 17.3.2004 – 114 C 5637/03; rechtskräftig

Leitsatz der Redaktion

Die Betätigung einer Tastenkombination durch die minderjährige Tochter eines Telefonanschlusshabers zur Annahme eines R-Gesprächs stellt keine das Widerrufsrecht ausschließende ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung der telefonischen Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist dar.

Anm. d. Red.: Die Berufungsentscheidung des KG zu der in den Entscheidungsgründen erwähnten Entscheidung des LG Berlin – 18 O 63/01 – ist abgedruckt in MMR 2003, 399, die Revisionsentscheidung des BGH in MMR 2004, 308 m. Anm. Manowski.

Sachverhalt

Die Kl. begehrt von der Bekl. als Anschlussinhaberin eines Telefonanschlusses Gebühren in Höhe der Klageforderung für sog. R-Gespräche. Von einem Handy wurde über die Einwahl einer 0800-Nummer auf den Telefonanschluss der Bekl. angerufen. Die Bekl. behauptet, diese Anrufe habe ihre 15-jährige Tochter angenommen. Die Kl. behauptet, bei einem sog. R-Gespräch werde der Angerufene von einer Computerstimme anschließend darüber informiert, dass ein R-Gespräch vorliegt. Durch die automatische Ansage erfolge auch ein Kostenhinweis und die Aufforderung, das Gespräch durch Betätigen einer bestimmten Tastenkombination anzunehmen. Die R-Gespräche sind angenommen worden. Die Kl. rechnete ihre Gebühren i.H.v. 2,9 Cent pro Sekunde ab.

Aus den Gründen

Die Klage ist nicht begründet. ... Ein Vertragsverhältnis zwischen der Kl. und der Bekl. ist nicht zu Stande gekom-